

Satzung
der
Kombüttler Dörpsgeschichte (KDG) e.V.

Präambel

Dem Verein „Kombüttler Dörpsgeschichte (KDG) e.V.“ ist es in höchstem Maße daran gelegen, den kulturhistorischen Landschaftsraum Koldenbüttel's, insbesondere in seiner Beziehung zu Eiderstedt zu erhalten und zu fördern. Perspektivisch sollen die Aspekte des Denkmalschutzes und Naturschutzes, unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Gemeinderegion, auch als „Tor nach Eiderstedt“ ihrer spezifischen Flora und Fauna, unter dem Aspekt der demographischen Entwicklung Eiderstedt's, gefördert und entwickelt werden.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Kombüttler Dörpsgeschichte (KDG) e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Koldenbüttel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter der Nummer VR 623HU eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, die kulturhistorische Entwicklung des Landschaftsraumes Koldenbüttel's, unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung Koldenbüttel's, auch als „Tor nach Eiderstedt“, unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung der Gesellschaft, so zu fördern und zu pflegen, dass ein tiefergehendes, öffentliches Verständnis entsteht. Hierzu gehört insbesondere:
 - Die Erforschung der Koldenbüttler Dorfgeschichte, incl. der kulturhistorischen Entwicklung des Landschaftsraumes Koldenbüttel's.
 - Die Sammlung und Archivierung des Quellenmaterials,
 - deren systematischen Auswertung und
 - die Sicherung der Forschungsergebnisse durch entsprechende Veröffentlichungen.
 - In Kooperation mit der Gemeinde, das Erhalten des dörflichen Charakters, unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten und entsprechender Attraktivitätssteigerungen für die Gemeinde Koldenbüttel.
 - Kontakt und Zusammenarbeit mit den Institutionen, die für die Zweckentwicklung notwendig sind.

- Sammlung, Erfassung und Erzeugung der Zugänglichkeit von Gebrauchs- und Kunstgegenständen, mit Bezug zur kulturhistorischen Entwicklung Eiderstedt's und Koldenbüttel's.
- Ihre Erhaltung an einem sicheren Ort und die kontinuierliche Pflege und Schaffung der Zugänglichkeit für jedermann.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung entsprechend § 2 dieser Satzung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dieses zulassen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ableben des Mitgliedes.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Quartalschluss.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstößt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu erklären. Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen. Gegen den Ausschließungsbescheid kann Beschwerde zur jährlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Beschwerde kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

§ 5

Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder

1. Als außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Zwecke des Vereins nachhaltig ideell und/oder materiell zu fördern, von dem Vorstand aufgenommen werden.
2. Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder zu berufen, die die Belange des Vereins in besonderer Weise gefördert haben.
3. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht oder sonstige Rechte aus der Satzung. Sie haben jedoch Teilnahme- und Ausspracherechte in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
4. Für die Beendigung dieser Mitgliedschaft gilt § 4 entsprechend.

§ 6

Organe und Gremien des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind vor der Versammlung schriftlich oder mündlich dem Vorstand vorzulegen.
4. Die Versammlung leitet ein Mitglied des Vorstandes, in der Regel die/der Vorsitzende.
5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 10
 - Entlastung des Vorstandes

- Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- Beschlußfassung über Auflösung des Vereins
- Behandlung von Mitgliederausschlüssen
- Anregung von Anträgen an den Vorstand zur Vereinspolitik.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - den stellvertretenden Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - dem stellvertretenden Schatzmeister
 - den Beisitzern und
 - den Ehrenvorsitzenden

§ 10

Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt bzw. berufen. Die Amtszeit endet mit der Mitgliederversammlung, die die Neuwahlen vorgenommen hat. Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen und Nachberufungen erfolgen für den Rest der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Beschaffung der Mittel. Über die Verwendung von Mitteln entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft diese ein.
3. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse berufen oder eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Vereinsinteressen beauftragen.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
5. Zu einer Vorstandssitzung können der Vorsitzende oder sein Stellvertreter schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einladen. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Vorstandssitzung.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen. Einer Ablehnung steht es gleich, wenn ein Vorstandsmitglied

die Anfrage nicht beantwortet. Schriftliche Beschlüsse sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach der Beschlußfassung allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

8. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch fernmündlich gefaßt werden. Die Beschlüsse sind von dem Antragsteller zu protokollieren, vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, der fernmündlichen Beschlußfassung sowie dem Inhalt des Beschlusses innerhalb von einer Woche nach dem Zugang des Schreibens zu widersprechen.
9. Die auf den Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und der jeweils ernannten Protokollführung zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.
10. Der Vorstand stellt den Jahresabschluß auf und läßt diesen durch einen Kassenprüfer und seinen Stellvertreter prüfen.

§ 12

Beschlussfassung, Mehrheiten

1. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Handelt es sich um Wahlen, entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

§ 13

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Stimmberechtigten erschienen sein. Für die Auflösung bedarf es der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Beschlußunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Anwesenden beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Koldenbüttel.

§ 14

Finanzierung

1. Die, für die Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen, Mittel werden aufgebracht durch:
 - Beiträge und Spenden seiner Mitglieder. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - Einwerbung von Drittmitteln und öffentlichen Geldern

- Zuschüsse und Spenden
- Überschüsse aus Veröffentlichungen oder anderen, den Zielen des Vereins, dienenden Tätigkeiten

§ 14

Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt mit dem Tage des Beschlusses der Mitgliederversammlung in Kraft.

Koldenbüttel, den 30.03.2015